

Technische Eckpunkte für den Lagerumschlag für Jet-Fuel in der Raffinerie Schwechat

I. Definitionen

1. OMV: OMV Downstream GmbH, Trabrennstraße 6-8, 1020 Wien;
2. Lagerumschlag für Jet-Fuel: Einlieferung, Einlagerung, Zwischenlagerung und Bereitstellung von Jet-Fuel über die Bahnentladestation und das Jet-Fuel Lager in der Raffinerie Schwechat – Logistikkette von der Bahnentladung bis Übergabeschieber zu FSH;
3. FSH: Flughafen-Schwechat-Hydrantengesellschaft;
4. TKW: Belademöglichkeit von Straßentankwagen;
5. Derzeit maximale jährliche Gesamtkapazität des Lagerumschlages für Jet-Fuel in der Raffinerie Schwechat: 400.000 Tonnen;
6. Durchsetzer: Derjenige, der den Lagerumschlag für Jet-Fuel in Anspruch nimmt;
7. KWG: Kesselwagen.

II. Technische Bedingungen des Lagerumschlages für Jet-Fuel

1. Der Durchsetzer ist vorbehaltlich der in I.5 beschriebenen Maximalkapazität berechtigt, Jet-Fuel in den Lagerumschlag für Jet-Fuel in der Raffinerie Schwechat einzubringen und eine gleiche Menge, korrigiert um ihren Anteil an betriebsüblichen Differenzen, zu entnehmen. Eine Benützung zu reinen Lagerzwecken ist dem Durchsetzer nicht gestattet. Änderungen der derzeitigen maximalen jährlichen Gesamtkapazität wird OMV unverzüglich veröffentlichen und auch diesfalls eine transparente und nicht-diskriminierende Zurverfügungstellung an interessierte Marktteilnehmer gewährleisten.
2. OMV veröffentlicht auf ihrer Internetseite unter www.omv.com eine Tabelle, in der die im Verhältnis zur maximalen Gesamtkapazität gemäß I.5 noch verfügbaren Kapazitäten des Lagerumschlages für Jet-Fuel in der Raffinerie Schwechat für den folgenden Zwölfmonatszeitraum auf Wochenbasis jeweils aktuell dargestellt werden.
3. Bei jährlichen Liefermengen von mehr als 50.000 Tonnen (bezogen auf einen Zwölfmonatszeitraum) muss die geplante maximale Jahresmenge mit geschätzter Monatsaufteilung bis zum 1. des dem Zwölfmonatszeitraum vorangehenden Monats vom Durchsetzer der OMV bekannt gegeben werden. Die Festlegung der Quartalsmengen mit Monatsaufteilung hat dabei jeweils spätestens bis zum 15. des dem betreffenden Quartal vorangehenden Monats in gegenseitiger Abstimmung der logistisch und betrieblich operationell erforderlichen Schritte zu erfolgen.
4. Bei jährlichen Liefermengen bis einschließlich 50.000 Tonnen (bezogen auf einen Zwölfmonatszeitraum) hat der Durchsetzer die Möglichkeit zwischen einer Jahres- und einer Quartalsplanung zu wählen. Im Falle einer Jahresplanung gilt II. 3., im Falle einer Quartalsplanung muss die geplante maximale Quartalsmenge mit geschätzter Monatsaufteilung bis zum 1. des dem Quartal vorangehenden Monats vom Durchsetzer der OMV bekannt gegeben werden. Die Festlegung der Monatsmengen hat jeweils spätestens bis zum 15. des dem betreffenden Monat vorangehenden Monats in gegenseitiger Abstimmung der logistisch und betrieblich operationell erforderlichen Schritte zu erfolgen.

5. Kann bei Punkt II. 3 und 4. dem Anlieferungsplan des Durchsetzers nach versuchter Abstimmung nicht entsprochen werden, so hat ihm OMV unverzüglich eine substantiierte schriftliche Begründung zu übermitteln.
6. Die Mindestanzahl pro einzelner Anlieferung beträgt 10 KWGs. Diese haben den aktuell gültigen nationalen und internationalen Vorschriften (RID, AW, COMF, etc...) zu entsprechen.
7. Der Jet-Fuel-Bestand pro Durchsetzer darf maximal 2.500 Tonnen betragen, die absolute Maximalkapazität für alle Durchsetzer ist zu jedem Zeitpunkt mit 5.000 Tonnen limitiert. Wenn darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche Lagerkapazität besteht, wird OMV auch diese Durchsetzern nach entsprechender gegenseitiger Abstimmung und nach Maßgabe der zeitlichen Verfügbarkeit bereit stellen.
8. Sollte die von einem Durchsetzer gemäß II. 3 eingelagerte Ware nicht binnen 4 Wochen bzw. von einem Durchsetzer gemäß II. 4 nicht binnen 6 Wochen – jeweils ab Einlieferung – abgeholt werden, hat OMV das Recht zusätzliche Lagergebühren zu verrechnen.
9. Der Durchsetzer verpflichtet sich, nachdem die Quartalsmenge mit Monatsaufteilung zwischen dem Durchsetzer und OMV gemäß II. 3 und 4 abgestimmt worden ist, OMV bis 5 Arbeitstage vor Monatsende seine Anlieferung auf Wochenbasis für das Folgemonat schriftlich anzugeben.
10. Die Anmeldung zur Anlieferung hat zum Zeitpunkt des Abgangs des KWGs, aber spätestens 24 Stunden vor planmäßiger Ankunft am Anschlussgleis am Bahnhof Groß-Schwechat vom Durchsetzer mit schriftlichem Aviso zu erfolgen (Abgangsdatum der KWGs, KWG-Nummern und Nettogewicht je KWG).
11. Erfolgt die Anlieferung des Jet-Fuels bis zum Anschlussgleis der OMV am Bahnhof Groß-Schwechat in der Zeit zwischen Montag 07:00 – Freitag 18:00 ist die Einlagerung mit anschließender Bereitstellung des Jet-Fuels bei erfüllten Qualitätsanforderungen binnen 24 Stunden ab der Anlieferung durch den Durchsetzer bzw dessen Frachtführer möglich.
12. KWGs werden längstens binnen 48 Stunden ab Anlieferung durch den Durchsetzer bzw dessen Frachtführer von OMV entleert am Anschlussgleis für den Rücktransport bereitgestellt. Die Frachtbriefe oder die notwendigen Versanddaten für die Erstellung dieser müssen zu diesem Zeitpunkt vorhanden sein.
13. Sollte - unbeschadet der Einhaltung der Punkte II.10. bis II.12. - eine Bahnanlieferung zu dem vom Durchsetzer gewünschten Zeitpunkt nicht möglich sein, ist dies unverzüglich von OMV substantiiert und schriftlich zu begründen und sind die nächstliegenden alternativen Zeitpunkte vorzuschlagen.
14. Die Bereitstellung des Jet-Fuel erfolgt in der Produktleitung am Übergabenschieber zur FSH, alternativ auf Wunsch des Durchsetzers an der TKW-Verladung während deren Öffnungszeiten.
15. Derzeit ist die Bereitstellung am Übergabeschieber zur FSH täglich 24 Stunden möglich, die Bereitstellung an der TKW-Verladung von Sonntag 22:00 bis Freitag 15:00 durchgehend. Die Anlieferung durch den Durchsetzer zum OMV Anschlussgleis erfolgt zu den jeweils gültigen Öffnungs- und Beistellzeiten des Bahnhof Groß-Schwechat. Die Beistellung des KWGs bei der Entladestelle erfolgt zu den jeweils gültigen Betriebszeiten des OMV-internen Verschubs.

III. Qualität

1. In den Lagerumschlag in der Raffinerie Wien Schwechat darf ausschließlich Jet-Fuel angeliefert werden, dessen Qualität den „Aviation Fuel Quality requirements for jointly operated systems – Jet-A1“ in der jeweils letzten Ausgabe entspricht.
2. Eingangsqualitätskontrolle: Vor der Einlagerung wird ein „Control Check“ gem. „Guidelines for Aviation Fuel Quality Control & Operating Procedures for Jointly Operated Supply & Distribution Facilities“ für Jet-A1 in der jeweils letzten Ausgabe inklusive einer Leitfähigkeitsmessung durchgeführt.
3. Zusätzlich erfolgt eine Lieferantenbewertung in der Raffinerie Schwechat gem. QM ISO 9001:2000.
 - Bei jeder neuen Supplyquelle ist bei Erstanlieferung eine Vollanalyse auf Jet-Fuel-Eignung erforderlich und diese mit den Daten am Lieferzertifikat zu vergleichen und zu bewerten.
 - Sollte diese Vollanalyse wesentlich Abweichungen zum Lieferzertifikat ergeben, so ist jedenfalls eine umgehende Analyse durch ein unabhängiges Labor vom Durchsetzer zu veranlassen. Sollten sich die Abweichungen bestätigen, trägt der Durchsetzer die vollen Kosten, andernfalls OMV.
 - Im Falle der bestätigten Abweichungen sind umgehend Maßnahmen vom Durchsetzer einzuleiten, um diese Abweichungen zu beheben. OMV hat in diesem Falle das Recht, die Übernahme aus dieser Supplyquelle bis zur endgültigen Klärung abzulehnen.
 - Bei den nachfolgenden Lieferungen werden darüber hinaus quartalsweise Stichproben durchgeführt (Vollanalyse), wobei nach dem ersten Jahr nach entsprechender Bewertung das Intervall auch verlängert werden kann.
4. OMV ist berechtigt, die Übernahme von Jet-Fuel, der nicht die erforderliche Qualität (in der Folge auch als „mangelhafte Ware“ bezeichnet) aufweist, zu verweigern und auf Kosten des Durchsetzers an den Absender zurückzusenden.

IV. Lagerumschlagsentgelt

1. Das Lagerumschlagsentgelt ist nicht-diskriminierend festzusetzen, d.h. Zu- und Abschläge können nur in jenem Ausmaß festgelegt werden, das durch unterschiedliche Kosten bedingt ist. Das Nicht-Diskriminierungsgebot gilt auch für eventuelle Pönalezahlungen (zB zusätzliche Lagergebühren).
2. Die Preisliste ist potentiellen Marktteilnehmern leicht zugänglich zu machen. Der mögliche Geschäftspartner soll diese Information so erlangen, wie es in der Branche im Geschäftsleben im Verkehr zwischen Geschäftskunden üblich ist. Die Preisliste hat das Datum des ersten Geltungstages sowie eine fortlaufende Nummer auszuweisen.
3. Die Preisliste hat die Standardpreise einschließlich sämtlicher Zu- und Abschläge sowie alle Bedingungen, bei denen die Zu- und Abschläge jeweils zur Anwendung kommen, zu enthalten. Darüber hinausgehende Zu- und Abschläge, Rabatte, Sonderkonditionen etc. sind unzulässig.